



Brüssel, den 28. September 2016  
(OR. en)

12698/16

EF 289  
ECOFIN 853  
DELECT 202

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: C(2016) 4478 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.7.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. August 2016 den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010<sup>2</sup> vorgelegt. Der Rat hatte einen Monat – d.h. bis zum 22. September 2016 – Zeit, um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 11747/16 EF 255 ECOFIN 762 DELACT 171 + ADD 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. Am 20. September 2016 hat der Rat gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat – d. h. bis zum 22. Oktober 2016 – zu verlängern<sup>3</sup>.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 28. September 2016 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

---

<sup>3</sup> Dok. 11850/16 EF 264 ECOFIN 775 DELACT 180.